

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0019/20/1.6.2**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht:

**I. Verfügender Teil des Bescheides**

1. Auf Grund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der

**Energiekontor AG**  
**Mary-Somerville-Str. 5**  
**28359 Bremen**

auf ihren Antrag vom 16.10.2020, inkl. der am 15.03.2021, 14.04.2021, 28.04.2021, 20.05.2021, 03.06.2021 und 16.06.2021 nachgereichten und ausgetauschten Unterlagen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der nachgenannten Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA 2) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV als Ersatz einer Windenergieanlage des Typs Südwind S77 (WEA 4) im Rahmen eines Repowerings innerhalb einer Vorrangzone in Wegberg Wildenrath auf dem Grundstück

**Gemarkung Wegberg**  
**Flur 7**  
**Flurstücke 83 und 84.**

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert*	Hochwert*
<b>2</b>	<b>Vestas V150-5,6 MW</b>	<b>5.600 kW</b>	<b>166 m</b>	<b>150 m</b>	<b>306.393</b>	<b>5.667.400</b>

\* ETRS89 / UTM-Koordinaten (Zone 32)

2. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 18 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.
3. Über den Standort der Windenergieanlage hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen- / Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

4. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

## **III. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**17.09.2021 bis einschließlich 30.09.2021**

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine telefonische Terminvereinbarung und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zwingend erforderlich sind.**

1. Landrat des Kreises Heinsberg  
 Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Bürger-Service-Center/Information  
 Tel.: 02452/13-3690  
 montags bis donnerstags    von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
 freitags    von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
 samstags    von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  
2. Stadt Wegberg, Rathaus  
 Rathausplatz 25, 41844 Wegberg; Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen – 5. Etage  
 Tel.: 02434/83-702 oder 02434/83-661  
 Terminvereinbarung auch per E-Mail: [stadtplanung@stadt.wegberg.de](mailto:stadtplanung@stadt.wegberg.de)  
 montags bis freitags    von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
 montags, mittwochs und donnerstags                                        von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 dienstags    von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren/> einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

### ***Rechtsbehelfsbelehrung für am Verfahren nicht beteiligte Dritte***

*Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Umweltschutzbehörde beim Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-heinsberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de-mail.de).*

*Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.*

Heinsberg, den 06.09.2021  
Der Landrat

gez.

Pusch